- 80. 1. Zum Begriff ber Gleichartigkeit von Waren im Sinne von § 9 Abs. 1 Rr. 1 WZG.
- 2. Genießt ein schlagwortartiger Bestandteil einer Firmenbezeichnung, der im Berkehr als Abkürzung des vollständigen Firmennamens verwendet wird, Namensschutz nach § 12 BGB. ohne Rücksicht darauf, ob er ein frei erfundenes, bisher unbekannt gewesenes Phantasiewort oder ein der Umgangssprache des täglichen Lebens angehörender Ausdruck ist?
- 3. Liegt ein Berstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UnlWG. ohne weiteres darin, daß ein Gewerbetreibender eine einem anderen geschützte Warenbezeichnung für seine mit den Waren des Zeicheninhabers nicht gleichartigen Waren verwendet?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1927 i. S. Salamander-Schuhgesellschaft m. b. H. (Kl.) w. Firma Tr. u. Söhne (Bell.). II 166/26.
  - I. Landgericht Stuttgart, Rammer für handelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Firma ist seit längerer Zeit Inhaberin verschievener Warenzeichen (teils Wort-, teils Vildzeichen, teils Wort- und
Vildzeichen) für Wort und Vild "Salamander". Die Zeichen sind
eingetragen für Schuhwaren und Zubehör (Leisten, Senkel, Bänder,
Reinigungsbürsten und -Tücher, Puhmittel, Agraffen, Sohlen,
Schuhanzieher und dergl.). Bei zweien von ihnen, die der Klägerin
seit 1907 und 1908 zustehen, sind als geschützt bezeichnet "chemische Appretur- und Puhmittel ausschließlich mechanischer wie z. B.
Schmirgel und dergl." Zwei andere Wortzeichen, die im Jahre
1907 sür Schuhwaren und Zubehör eingetragen worden sind, heißen
nicht "Salamander" allein, sondern "Salamander-Luzus". Endlich
besitzt die Klägerin noch ein 1913 eingetragenes Wortzeichen
"Salam" sür Leisten, Senkel, Keinigungsbürsten und -Tücher,
chemische Appretur- und Puhmittel, Sohlen, Absätze und Schuhanzieher.

Die Beklagte stellt fabrikmäßig Schmirgel- und Schleifpapier sowie Schleiftuche "jur jeden gewünschten Zwed" her. November 1924 versandte sie ein Rundschreiben, worin sie die Übertragung der Bertretung ihres Werkes an eine Stuttgarter Kirma anzeigte und weiter mitteilte, daß sie von ihr hergestellte "Ausglasmaterialien für die gesamte Schuhfabrikation" unter ben gesetlich geschützten Warenzeichen "Büffel" und "Salamander" in ben Handel bringe. Unstreitig besaft die Beklagte bamals kein Warenzeichen auf Wort ober Bild "Salamander"; ein Wortzeichen "Salamander" wurde ihr erst im Juli 1925 auf Grund der anfancs 1925 erfolgten Anmelbung eingetragen. Die Klägerin verwahrte sich bei ihr gegen die Verwendung der Bezeichnung "Salamander" für Gegenstände, die zur Schubsabrikation bestimmt seien. Die Beflagte bestritt in ihrer Antwort die Berechtigung der Klägerin, ihr die Verwendung dieses Wortes für Erzeugnisse der Schmirgelindustrie zu verbieten, und wies barauf hin, daß ihr Rundschreiben insofern eine Ungenausgfeit enthalte, als sie — die Beklagte — die Bezeichnung "Salamander" nur für die Ausglasmaterialien der Möbelindustrie benute, mahrend die der Schuhfabrikation dienenden Ausglasmaterialien ausschließlich unter dem Namen "Buffel" in ben Verkehr gebracht würden. Im weiteren Briefwechsel sehnte die Beklagte das Verlangen der Klägerin, die Benutung des Salamanberzeichens für solche Waren, die der Rlägerin geschützt seien,

und namentlich für alle mit der Schuhsabrikation in Zusammenhang stehenden oder ihr dienenden Waren zu unterlassen, mit dem Ansügen ab, daß sie die Gleichartigkeit ihrer Schmirgelerzeugnisse und der durch "Salamander" geschützten Waren der Klägerin bestreite. Außer dem Wortzeichen "Salamander" hat die Beklagte im Jahre 1925, gleichfalls sür Schleismittel, auch ein Vildzeichen in Gestalt eines Salamanders erlangt.

Mit der Klage verlangte die Klägerin Unterlassung jeder Art von Benutung des Zeichens "Salamander" zur Kennzeichnung von Waren, die in der Schuhindustrie Verwendung finden, namentlich von Schmirgelpapier, außerdem Feststellung der Schadensersatpflicht der Beklagten jowie Unterlassung der Behauptung, daß ihr ein Salamanderbildzeichen, insbesondere für die oben erwähnten Waren, geschützt sei. Das Landgericht wies die Rlage ab. Im zweiten Rechtszug änderte die Klägerin die bisher gestellten Anträge dahin ab: es jolle die Verpflichtung der Beklagten zum Erjat des Schadens festgestellt werden, den die Rlägerin durch die unbefugte Benutung des Wortzeichens und des Bildzeichens "Salamander" erlitten habe, und ferner: die Beklaate habe in die Löschung ihres Wortzeichens "Salamander" und ihres einen Salamander darstellenden Bildzeichens zu willigen. Hilfsweise verlangte die Rlägerin Verurteilung der Beklagten 1. zur Einwilligung, daß bei diesen beiden Zeichen in der Spalte "angemeldete Waren" vermerkt werde, es seien solche Waren, die in der Schuhindustrie Verwendung finden, insbesondere Schmirgelpapier, vom Zeichenschut ausgenommen; 2. zur Unterlassung der Benutung des Wortzeichens und des Bildzeichens "Salamander" für die Kennzeichnung von Waren, die in der Schuhindustrie Verwendung finden, namentlich von Schmirgelpapier. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, einzuwilligen, daß bei ihren Warenzeichen (Wortzeichen und Bildzeichen "Salamander") in der Spalte "angemeldete Waren" vermerkt werde, vom Leichenschutz ausgenommen seien solche Waren. die zur Verwendung in der Schuhindustrie geeignet oder bestimmt seien. Außerdem stellte das Berufungsgericht die Verpflichtung der Beklagten zum Ersat desjenigen Schadens fest, welcher der Rlägerin entstanden sei und entstehe durch die im Betriebe der Beklagten erfolgte Benutung der beiden Warenzeichen zur Kennzeichnung von Waren, die bei der Schuhfabrikation Verwendung zu finden bestimmt ober geeignet seien. Im übrigen wurde der Berufung der Mägerin keine Folge gegeben und die Klage abgewiesen.

Auf die Redission der Klägerin wurde das oberlandesgerichtliche Erkenntnis teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt, in die Löschung ihres Wortzeichens und ihres Bildzeichens "Salamander" einzuwilligen. Auch wurde die Verpflichtung der Beklagten sestagten ben Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei, daß die Beklagte das Wort "Salamander" oder das Vild eines Salamanders zur Bezeichnung von Schmirgelpapier benutzt hat. Die Anschlußrevision der Beklagten hatte keinen Ersolg. Gründe:

Die Sachbefugnis der Klägerin zur Geltendmachung der erhobenen warenzeichenrechtlichen und anderen Unsprüche wird von der Beklagten mit Unrecht angezweiselt. Die Berechtigung der Rlägerin zur Verfolgung dieser Unsprüche ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sie selbst im Gegensatzur Herstellerin der SalamandersSchuhwaren, der Firma S. u. Co., die Inhaberin der den Klagansprüchen zugrunde liegenden Warenzeichen ist und daß die Bezeichnung "Salamander" einen Bestandteil ihrer eigenen Firma bildet.

Die auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BRG. gestütte Löschungsklage wurde vom Berufungsgericht abgewiesen, weil das Fabrikat der Beklagten, soweit es sich auf die Schuhfabrikation bezieht, nicht gleichartig sei mit den durch das Beichen "Salamander" geschützten Waren der Mägerin. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Was die Revision der Klägerin dagegen einwendet, schlägt nicht durch. Sie meint, es sei nicht richtig, daß sich die Zeichen ber Klägerin nur auf fertige Schuhwaren und Zubehör bezögen; benn zum Teil bezögen sie sich auf die Herstellung solcher Waren. Im Auszug aus ber Reichenwolle über Warenzeichen Nr. 70084 ber Klägerin ist allerbings bei ber Bezeichnung bes "Geschäftsbetriebs, in welchem das Beichen verwendet werden foll", von ber Herstellung und vom Vertrieb von Schuhwaren und Aubehör die Rede. Dies bezieht sich aber zunächst auf die ursprüngliche Reicheninhaberin, die Berliner Firma M. Daß die Klägerin sich nicht mit der Herstellung von Schubwaren, sondern in der Hauptsache nur mit dem Vertrieb der Erzeugnisse der Firma S. u. Co. befaßt, ist unbestritten. Gerade deshalb ist es auch ohne Bedeutung, daß im Auszug über das von der

Klägerin selbst im Jahre 1906 angemeldete Wortzeichen "Salamanber Luxus" als Geschäftsbetrieb, worin bas Zeichen verwendet werben soll, angeführt ist: "Herstellung und Vertrieb von Schuhwaren und Aubehör". Der Umstand aber, daß das Schmirgelpapier der Beklagten, außer in der Möbel- und wohl auch noch in der Maschinenindustrie, "für Schuhwaren" verwendbar ist, reicht für sich allein zur Annahme der Gleichartigkeit nicht aus. Denn nach der Keststellung der Berufungsrichters besteht der grundlegende Unterschied, daß Schmirgelpapier für Schuhwaren nur bei der Herstellung Verwendung findet, die Rlägerin aber nur fertige Schuhwaren und Rubehör wie Leisten. Senkel. Reinigungsbürsten und -Tücher, chemische Putmittel, Sohlen, Schuhanzieher und bergl. vertreibt, irgendwelche Mittel ober Wertzeuge, die zur Herstellung solcher Waren dienen, dagegen nicht führt. Wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht die Möglichkeit des Entstehens von Arrungen im oben erwähnten Sinne verneint, so kann barin kein Rechtsirrtum erblicht werben.

Butreffend führt das angefochtene Urteil sobann aus, daß ber formalrechtliche Reichenschutz gegenüber den auf Namensrecht und auf Verstoß gegen die guten Sitten gestütten Rlagegrunden bersage, m. a. W., daß sich die Beklagte auf ihren Reichenschut nicht berufen könne, wenn sie durch die Erlangung und Benutung des Salamanderzeichens im Verhältnis zur Klägerin gegen § 12 BBB. ober gegen die Vorschriften bes Gesetzes über ben unlauteren Wettbewerb verstoßen habe und verstoße. Weiterhin geht der Berufungsrichter davon aus, daß das Wort "Salamander" einen schlagwortartigen Bestandteil des Firmennamens der Klägerin, einer juristischen Berson des Handelsrechts, darstelle und in weitesten Kreisen zur abkurzenden Kennzeichnung ihres Namens und Geschäftsbetriebs biene. Daraus ergebe sich aber, meint das Berufungsgericht, noch nicht das Recht der Klägerin, auf Grund des § 12 BGB. jedem Dritten die warenzeichenmäßige Benukung dieses Schlaaworts zu untersagen. Denn wer ein der Umgangesprache des täglichen Lebens angehörendes, in mehrfacher Bedeutung gebrauchtes Wort wie "Salamander" in seine Firma aufnehme, musse sich, anders als bei der Wahl eines frei erfundenen oder jedenfalls ber Geschäftssprache unbekannten Phantasieworts, damit abfinden. daß er es nicht zu monopolartigem Gebrauch und auch nicht zur 406

Diese Aussührungen werden von der Revision der Klägerin mit Grund angesochten. Daß der Namensschutz des § 12 BGB. nicht bloß physischen Personen, sondern auch den juristischen Personen des Handelsrechts zugute kommt, ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (RGZ. Bd. 109 S. 213). Der Namensschutz ist auch nicht auf den Fall beschränkt, daß der Name der bes

treffenden Gesellschaft gerade in der Form, wie er im Handelsregister eingetragen steht, von einem andern unbefugt gebraucht wird. Bielmehr genügt schon, wie gleichfalls in RGA. Bb. 109 S. 213 ausgeführt wird, der unbefugte Gebrauch eines schlagwortartigen Bestandteils bes Firmennamens, den ein Firmeninhaber im Berkehr als Abkürzung seines Namens verwendet und der in den beteiligten Verkehrstreisen als solche Abkürzung aufgefaßt wird. Beides ist bei der Bezeichnung "Salamander" in ihrer Beziehung zum Geschäftsbetrieb der Klägerin der Fall. Dies ergibt sich bei ihr aus dem Gebrauch der verschiedenen für sie eingetragenen "Salamander"-Warenzeichen und aus der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Name "Salamander" in weitesten Kreisen zur Abfürzung und zur Kennzeichnung der Firma der Klägerin diene. Ohne Frage wird auch das Interesse der Rlägerin dadurch verlett. daß irgendein anderer Geschäftsmann, mag er mit ihr im Wettbewerb stehen oder nicht, ohne ihr Einverständnis den Namen "Salamander" in seinem Betriebe gebraucht, wie es die Beklagte tut, indem sie ihr Schmirgelbavier, gleichgültig, ob es in der Schuhober in der Möbelindustrie Verwendung finden soll, unter jener Bezeichnung vertreibt und dabei außerdem den gesetzlichen Schut aus den im Jahre 1925 erlangten "Salamander"-Warenzeichen (Wort- und Bildzeichen) für sich in Ansbruch nimmt. Denn die Mägerin hat weder auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse der Beklagten noch auf beren Geschäftsgebahren irgendwelchen Einfluß. Ihr geschäftlicher Ruf könnte daher eine Beeinträchtigung erfahren. wenn das kaufmännische Verhalten oder die Erzeuanisse der Be-Nagten in der einen oder anderen Hinsicht Anlaß zur Beanstandung gaben. Das Oberlandesgericht gewährt den von der Rlägerin beanspruchten unbeschränkten Namensschutz nur deshalb nicht, weil bas Wort "Salamanber", bas sie in ihre Firma aufgenommen hat, nicht ein von ihr frei erfundenes Phantasiewort, sondern eine — und zwar nicht einmal von ihr selbst - aus der Umgangssprache des täglichen Lebens in die Sprache des Geschäftslebens herübergenommene Bezeichnung sei, welche die Rlägerin nicht monopolartig zur Namensbildung verwenden durfe. Dieser Einschräntung des Namensschutzes vermag der erkennende Senat nicht bejzutreten. Wenn eine juristische Person des Handelsrechts zur Bildung ihres Firmennamens ein überhaupt der deutschen Sprache angehörendes, vielleicht auch

schon bisher im Geschäftsleben da und dort gebrauchtes Wort (im Gegensatzu einem der Allgemeinheit bis dahin unbekannt gewesenen Phantasiemort, wie z. B. "Awatta", vgl. RGZ. Bb. 109 S. 213) in ihre Kirma aufnimmt, so hindert das nicht, daß die betreffende Bezeichnung, falls sie zum Schlagwort im oben erwähnten Sinne aeworden ist, Namensschut in vollem Umfang genießt. Ift eine solche Bezeichnung einmal Name der Gesellschaft geworden, so verlangt es bas Verkehrsbedürfnis, daß sie Dritten gegenüber, die sich erst nach diesem Reithunkt benselben Ramen beilegen ober sonst von ihm Gebrauch machen, ebenso geschützt wird wie ein dem Verkehr bisher noch nicht bekannt gewesenes, frei erfundenes Phantasiewort. Ob der Namensschutz nicht vielleicht dann nur in beschränktem Umfang zu gewähren ist, wenn der auch von Dritten benutte Kirmenbestandteil eine gewissermaßen zum Gemeingut aller gewordene Bezeichnung (nach Art ber Freizeichen im Warenzeichenrecht) barstellt, braucht nicht erörtert zu werden. Denn dieser Fall liegt hier, bei ber Bezeichnung "Salamanber", nicht vor.

Hiernach kann die Klägerin der Bellagten den Gebrauch des Namensbestandteils "Salamander" aus § 12 BGB. schlechthin, ohne Küdsicht darauf verdieten, ob sie sich der Bezeichnung beim Bertried von Schmirgelpapier für die Schuh- oder für eine andere Industrie bedient. Daraus folgt unmittelbar die Berechtigung des Berlangens der Klägerin, daß die Bellagte in die Löschung zunächst des Wortzeichens "Salamander" und, da ihr Bildzeichen lediglich in der für jedermann erkennbaren bildichen Wiedergabe des Tierbegriffs "Salamander" besteht, auch in die Löschung dieses Vildzeichens einzuwilligen habe; vgl. RGB. Bd. 109 S. 215; Bd. 74 S. 310.

Die Verpslichtung der Beklagten zum Schabensersat hat der Vorderrichter nur insoweit sestgestellt, als die Beklagte ihre beiden Warenzeichen "Salamander" zur Bezeichnung von Waren benutzt habe und benutze, die in der Schuhsabrikation Verwendung zu sinden geeignet oder bestimmt seien. Nur in dem Umsang, als die Beklagte das Salamanderzeichen für die soeben erwähnten Waren verwendet, nimmt ja das Oberlandesgericht eine (die Schadensersatzspflicht begründende) Zuwiderhandlung gegen die §§ 1, 16 UnlWG. an. Die Klägerin verlangt aber Feststellung der Verpsslichtung der Beklagten zum Ersatz des Schadens, der ihr durch die

unbefugte Benutung ber beiden Zeichen überhaupt, zur Kennzeichnung von Schmirgelpapier, sei es für die Schuhz oder für irgendeine andere Industrie, entstanden sei. Es fragt sich also, ob der Beklagten ein Verstoß gegen §§ 1, 16 UnlWG. auch insofern zur Last fällt, als sie das Salamanderzeichen nicht allein für Schleifmittel, die in der Schuhfabrikation Verwendung sinden, sondern zugleich auch für das in anderen Fabrikationszweigen zu gesbrauchende Schmirgelpapier benutzt.

Daß jedenfalls in der ersteren Beziehung ein solcher Verstoß vorliegt, hat das Berufungsgericht einwandfrei dargelegt. Die Rüge der Revision der Beklagten, daß sich die Ausführungen des angesochtenen Urteils zu diesem Bunkt in einem unlöslichen Wideribruch bewegten, ist nicht gerechtfertigt. Der Widerspruch soll darin liegen, daß das Oberlandesgericht einerseits (bei ber Behandlung der Frage der Gleichartigkeit der beiderseitigen Waren) Arreführung bes Publifums in bem Sinne, daß die Schmirgelpapiere der Beflagten als von der Firma S. u. Co. ober von der Klägerin herrührend angesehen werden könnten, für ausgeschlossen erkläre, anderieits aber boch einen Verstoß der Beklagten gegen den geschäftlichen Anstand und damit gegen die guten Sitten als vorliegend annehme. Der Umstand, daß die Waren ber Parteien nicht gleichartig und bak Fritumer ber bom Berufungsgericht erwähnten Art normalerweise nicht zu besorgen sind, hindert jedoch nicht die Annahme, daß solche Fritumer gerade durch die Bezeichnung der Waren der Beklaaten mit dem Schlagwort "Salamander" herborgerufen werden können und die Beklagte daher gegen den geschäftlichen Anstand verstökt, wenn sie ihren Absat durch Verwendung dieses durch die Reklametätigkeit ber Rlägerin so zugkräftig gewordenen Schlagworts zu heben sucht. Allerdings hat das Reichsgericht in früheren Entscheidungen darin, daß ein Gewerbetreibender eine einem anderen geschützte Warenbezeichnung für seine nicht gleichartigen Waren verwendete, noch nicht ohne weiteres eine unlautere Handlungsweise erblickt: bestimmend hierfür war die Erwägung, daß niemand ein Warenzeichen ganzlich für sich mit Beschlag belegen dürfe, bas Reichen vielmehr für Waren von anderer, nicht wenigstens im Sinne bes \$5 WRG, ähnlicher, Art frei bleiben müsse (vgl. RGB. Bb. 87 S. 89: auch S. 274 ebenda). Allein diese im Schrifttum nicht unwidersprochen gebliebene Auffassung (val. namentlich Kohler,

NB. 1916 S. 194) tann, mindestens für die hier vorhandene Sachlage, keine Geltung beanspruchen. Denn hier liegen besondere Umstände vor, die das Vorgehen der Beklagten als gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstokend und darum als Berletung des § 1 UniWG, ericheinen lassen. Einmal besteht bei dem zur Herstellung von Schuhwaren zu verwendenden Schmirgelpabier, wenn es auch nicht im zeichenrechtlichen Sinne mit Schuhwaren und Rubehör aleichartia ist, doch eine Aweckbeziehung zur Schuhindustrie, die beim hinzukommen der Benutung des Schlagworts .. Salamander" ben Glauben wachzurufen geeignet ist, daß auch das Schmirgelbapier aus dem Betrieb der Kirma S. u. Co. oder ihrer Vertriebsgesellichaft, der Klägerin, stammen könnte. Sodann handelt es sich bei ber Bezeichnung "Salamander" um ein weithin bekanntes und anerkanntes Schlagwort zur Kennzeichnung bes Betriebs der Magerin und der hinter ihr stehenden Fabrik S. u. Co. In solchem Kalle will ber Benuter, wie Seligsohn BBG. 3. Aufl. § 14 Bem. 20 (S. 234) mit Recht ausführt, von dem Rufe, den ein anderer durch die Gute seiner Waren oder durch kostspielige Reklame sich erworben hat, mitgenießen, und er schädigt ben anderen dadurch, daß die Unterscheidungsfraft der Bezeichnung infolge dieses Mitgebrauchs geschwächt wird. Ein solches Verhalten ist sittenwidrig. Daß der Beklagten die besondere Zugkraft des Schlaaworts "Salamander" als der Waren- und Kirmenbezeichnung der Rlägerin bekannt und daß sie sich der durch ihr Vorgehen geschaffenen Verwechslungsmöglichkeit im Sinne des § 16 UnlWG. bewuft war, ergibt sich aus den Feststellungen des Berufunasgerichts obne weiteres.

Mit den guten Sitten unvereindar ist aber unter diesen Umständen das Verhalten der Beklagten auch insoweit, als sie von ihren für Schmirgelpapier schlechthin eingetragenen Warenzeichen "Salamander", Wort- und Vildzeichen, zur Bezeichnung von Schmirgelpapier Gebrauch macht, das nicht gerade in der Schuhwarenindustrie, sondern bei der Herstellung anderer Waren verwendet werden soll. Auch insoweit liegt eine dem Wettbewerbszweck dienende sittenwidrige Ausnuhung des weitverbreiteten Ruses der Mägerin und ihrer allgemein bekannten Ramens- und Warenbezeichnung "Salamander" vor. Sine Unterscheidung in dem Sinne, daß die Sittenwidrigkeit (UnlWG. § 1) auf die Benuhung dieser

Bezeichnung für Schuhwaren-Schmirgelpapier beschränkt würde, ist abzulehnen. Denn die Ausnutzung einer fremden Waren- und Firmenbezeichnung von der überall anerkannten Schlagkraft des Wortes "Salamander" widerstrebt dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden auch dann, wenn eine Ware von anderer Art, als sie der berechtigte Inhaber des Schlagworts führt, mit diesem gekennzeichnet werden soll. Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß die Beklagte im Gegenjat zu ihrer im Briefwechsel vom Dezember 1924 aufgestellten Behauptung, sie habe nur die der Möbelfabrikation dienenden Ausglasmaterialien mit "Salamander" bezeichnet, den Warenzeichenschutz auf "Salamander", Wort und Bild, für Schmirgelpapier im allgemeinen, ohne irgendwelche Unterscheidung, begehrt und erwirkt hat. Demnach findet auch hier, bei der Benutung der Bezeichnung für Schmirgelpapier, das für andere Rwede als diejenigen der Schuhindustrie verwendet werden soll, die Vorschrift des § 1 UnlWG. (und aus dem schon oben angeführten Grunde, außerbem § 16 daselbst) Anwendung.

Aus alledem folgt, daß die Beklagte schadensersappflichtig ist, wenigstens insoweit, als es sich um den der Klägerin durch die undefugte Benutung des Bilds und Wortzeichens "Salamander" schon entstandenen Schaden handelt. Vom Ersat auch des weiterhin noch entstehenden Schadens ist im Antrag der Klägerin nicht die Rede; darauf hat die Anschlüßrevision mit Recht hingewiesen. Die Fassung des Klagantrags ist aber maßgebend. Aus dem Festhalten der Klägerin an ihrer Feststellungsklage kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, die Berechtigung abgeleitet werden, den Antrag trop seiner engeren Fassung so zu verstehen, als umfaßte er auch den weiterhin entstehenden Schaden.